

Nachschlagewerk: nein
 Amtliche Sammlung: nein

2069 032

RVO § 903 (a.F.)

Zur Anwendung der verkehrserforderlichen Sorgfalt ist ein Malermeister, der in einem Combi-Pkw mit seinen Gehilfen unter Mitnahme von Arbeitsmaterial zur Arbeitsstelle fährt, nicht vermöge seines Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet.

BGH, Urt. v. 23. Februar 1965 - VI ZR 272/63 - OLG Bamberg
 LG Bamberg

47

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VI ZR 272/63

URTEIL

Verkündet am

23. Februar 1965
Kriegl, Justiz-
obersekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Malermeisters Friedrich K [REDACTED], F [REDACTED],
K [REDACTED] str. [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
[REDACTED] -

g e g e n

die A [REDACTED] O [REDACTED] B [REDACTED],
vertreten durch den Verwaltungsdirektor K [REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
[REDACTED] -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 23. Februar 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter Hanebeck, Dr. Hauß, Heinr. Meyer und Dr. Nüßgens für R e c h t erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Zwischenurteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Bamberg vom 25. September 1963 aufgehoben.

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil der 1. Zivilkammer des Landgerichts Bamberg vom 25. April 1963 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Rechtsmittelverfahren werden der Klägerin auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 25. Juli 1960 verursachte der Beklagte auf der Staatsstraße zwischen Frensdorf und Herrnsdorf einen Verkehrsunfall. In einer langgezogenen Linkskurve geriet er mit dem von ihm gefahrenen Ford-Combi-Pkw bei einer Geschwindigkeit von ca. 107 km/st ins Schleudern und prallte nach einer Schleuderspurr von über 92 m auf einen - aus der Gegenrichtung gesehen - auf der äußersten rechten Seite der Gegenfahrbahn stehenden Pkw, der dadurch erheblich beschädigt wurde; an dem Fahrzeug des Beklagten entstand Totalschaden. Sowohl die Insassin jenes Pkw als auch der Be-



klagte selbst und die von ihm beförderten drei Personen - Malergehilfen, die bei der Klägerin pflichtversichert waren - wurden verletzt. Der Beklagte hatte im Unfallzeitpunkt eine Blutalkoholkonzentration von mindestens 0,8 ‰. Wegen fahrlässiger Straßenverkehrsgefährdung und Körperverletzung ist er zu Strafe verurteilt worden.

Der Beklagte, der in dem auf den Namen seiner Mutter eingetragenen Malergeschäft in H[REDACTED] als Malermeister und technischer Leiter des Betriebes tätig war, hatte am Unfalltage mit den genannten Gehilfen in Frensdorf Malerarbeiten ausgeführt. Er pflegte die Gehilfen mit dem Ford-Combi-Wagen, der auf den Namen seiner Mutter zugelassen war, jeweils von Hause abzuholen und nach Beendigung der Arbeit abends wieder in ihre Heimatorte zurückzufahren. Am Unfalltage arbeitete der Beklagte nur bis Mittag. Nach dem Mittagessen spielte er mit den Malergehilfen Karten und zechte in einer Gastwirtschaft. Gegen 16 Uhr brach er mit den Gehilfen auf und trat gegen 17 Uhr, nachdem er inzwischen in Reundorf noch etwas erledigt hatte und seine Gehilfen die Arbeitsstelle aufgeräumt hatten, mit ihnen die Heimfahrt an, auf der sich der Unfall ereignete.

Die Klägerin hat den verletzten Malergehilfen, deren Unfall von der zuständigen Berufsgenossenschaft als Arbeitsunfall anerkannt wurde, nach den Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung Krankenhilfe gewährt. Sie hat wegen dieser Leistungen, soweit sie ihr nicht von der Berufsgenossenschaft ersetzt wurden, den Beklagten auf Erstattung von 3 241,45 DM nebst Zinsen in Anspruch genommen. Sie hat die Ansicht vertreten, daß der Beklagte ihr gemäß § 903 a.F. RVO ersatzpflichtig sei, und dazu vorgetragen, die Sorgfaltspflicht, die der Beklagte bei der Unglücksfahrt

verletzt habe, sei nicht nur Teil seines allgemeinen Pflichtenkreises gewesen, sondern habe darüber hinaus zu seinen Berufspflichten gehört.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Er hat geltend gemacht, er habe sich nur einer gewöhnlichen Fahrlässigkeit, nicht aber einer Berufsfahrlässigkeit schuldig gemacht. Von einer Berufsfahrlässigkeit könne bei einem Kraftfahrzeugunfall nur dann die Rede sein, wenn die Benutzung des Fahrzeugs zur Ausübung des Berufes notwendig sei und die Pflichtverletzung mit der Eigenart des Betriebes oder Berufes im Zusammenhang stehe.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Oberlandesgericht die Zahlungsansprüche dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision erstrebt der Beklagte die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Die Klägerin bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Da sich der Unfall vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 30. April 1963 zur Neuregelung des Rechtes der gesetzlichen Unfallversicherung (BGBl I, 241) zugetragen hat, bestimmt sich nach § 903 RVO alter Fassung, ob der Beklagte der Klägerin zum Ersatz ihrer Aufwendungen verpflichtet ist. Das Berufungsgericht hat die Rückgriffshaftung nach dieser Bestimmung für begründet gehalten. Das wird von der Revision mit Recht angegriffen.

1. Keine rechtlichen Bedenken sind freilich dagegen zu erheben, daß das Berufungsgericht bei dem Fehlen diesbezüglicher Feststellungen in dem gegen den Beklagten ergangenen Strafurteil selbst geprüft hat, ob der Beklagte zu der Aufmerksamkeit, durch deren Vernachlässigung es zu dem Unfall gekommen ist, vermöge seines Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet war. Nachdem die früheren Strafschärfungsbestimmungen der §§ 222 Abs. 2 und 230 Abs. 2 StGB durch die Verordnung vom 2. April 1940 (RGBI I, 606) aufgehoben worden waren, kamen strafgerichtliche Feststellungen entsprechenden Inhalts als Grundlage einer Verurteilung aus diesen Bestimmungen nicht mehr in Betracht. Da die Abschaffung des besonderen Strafrahmens für berufsfahrlässiges Verhalten aber nicht zur Folge hatte, daß § 903 RVO unanwendbar geworden und dem Sozialversicherungsträger die Möglichkeit eines Rückgriffs nach dieser Bestimmung genommen worden wäre, mußte es nunmehr Aufgabe des Zivilrichters sein, nach strafrechtlichen Grundsätzen zu prüfen und zu entscheiden, ob der beklagte Unternehmer berufsfahrlässig im Sinn des § 903 Abs. 1 RVO a.F. gehandelt hat (vgl. Urteil des erkennenden Senats vom 20. Dezember 1963 - VI ZR 273/62 - VersR 1964, 262 und die dort angeführten Entscheidungen).

2. Dagegen kann die Ansicht des Berufungsgerichts, daß der Beklagte bei der Führung seines Kraftwagens auf der Fahrt, die zu dem Unfall führte, vermöge seines Berufes zur Anwendung der außer acht gelassenen Sorgfalt besonders verpflichtet gewesen sei, nicht gebilligt werden. Zwar hatte das Reichsgericht den Begriff der Berufsfahrlässigkeit recht weit gefaßt und eine solche auch dann

angenommen, wenn Unternehmer bei Gelegenheit einer Geschäftsfahrt mit ihrem Kraftwagen fahrlässig einen Unfall verursachten (vgl. u.a. RGSt 59, 269; 62, 122). Wie der erkennende Senat in seiner Entscheidung vom 28. April 1959 - VI ZR 42/58 - (NJW 1959, 1779 = MDR 1959, 1002 = VersR 1959, 715 = LM Nr. 7 zu § 903 RVO) des näheren ausgeführt hat, kann jedoch von einer Berufsfahrlässigkeit nur dann gesprochen werden, wenn der dem Unternehmer zur Last gelegte Pflichtenverstoß mit der Eigenart seines Betriebes oder Berufes in engem (spezifischem) Zusammenhang steht. Dieser Zusammenhang wird in der Regel zu bejahen sein, wenn ein berufsmäßig tätiger Fahrer seine Pflichten im Straßenverkehr verletzt. Bei ihm gehört das Lenken des Fahrzeugs zur Ausübung seines Berufes. Von einer Berufspflicht in diesem Sinne und damit einer besonderen Pflicht zu verkehrsgerechtem Verhalten kann aber dann nicht gesprochen werden, wenn ein Malermeister seine Gehilfen im Kraftwagen mitnimmt und von der Arbeitsstelle nach Hause befördert. Bei dieser Sachlage verletzt der Fahrer, wenn er das Fahrzeug unvorsichtig lenkt, nicht schon eine für das betreffende Gewerbe typische Pflicht, sondern lediglich die jedermann obliegenden Pflichten im Straßenverkehr.

Daß gegenüber den beförderten Gehilfen arbeitsrechtliche Schutz- und Fürsorgepflichten bestehen, reicht allein nicht aus, um eine besondere Berufspflicht zu begründen (vgl. schon RG JW 1913, 383); anderenfalls wäre letztlich jede fahrlässige Verletzung eines Betriebsangehörigen eine Berufsfahrlässigkeit (vgl. Senatsurteil aaO).

Zu Unrecht beruft sich das Berufungsgericht für seine gegenteilige Auffassung auf die Entscheidung des erkennen-

den Senats vom 19. Januar 1960 - VI ZR 10/59 - VersR 1960, 210 = VRS 18, 260 = LM Nr. 7 a zu § 903 RVO. In dem Falle der damaligen Entscheidung war ein Metzgermeister und Viehhändler in Begleitung seines Gehilfen mit einem Viehtransportwagen zum Einkauf von Vieh über Land gefahren. Dort gehörte es, so hatte der Senat hierzu ausgeführt, zu den kennzeichnenden Eigentümlichkeiten seiner Geschäftstätigkeit, daß der Beklagte mit seinem Viehtransportwagen, einen Spezialfahrzeug, das für die besonderen Zwecke seines Gewerbes eingerichtet war und ihnen diente, zum Einkauf von Vieh über Land fuhr. Der Senat hat daher angenommen, daß es nicht nur die jedermann im Straßenverkehr obliegenden Sorgfaltspflichten gewesen sind, die der Beklagte verletzt hatte, sondern daß er zu der Aufmerksamkeit, die er außer acht gelassen hatte, vermöge seines Gewerbes besonders verpflichtet war. Im vorliegenden Falle ist aber die Sachlage - wie das Berufungsgericht verkannt hat - eine wesentlich andere. Der Beklagte hat zwar den Geschäftswagen auch regelmäßig zur Beförderung der Malerwerkzeuge und des erforderlichen Materials benutzt, wenn er auswärts arbeitete. Daraus folgt aber noch nicht, daß die Fahrt, die zu dem Unfall führte, zu dem berufstypischen Inhalt der Tätigkeit des Beklagten als Malermeister gehörte. Insofern unterscheidet sich der vorliegende Fall grundlegend von dem Fall des Viehtransportes bei dem der Fahrer im Gegensatz zu der hier in Rede stehenden Fahrt einer besonderen beruflichen Sachkunde zur Durchführung des Transportes bedurfte. Der vorliegende Sachverhalt liegt vielmehr in größerer Nähe zu dem vom Senat in seinem Urteil vom 28. April 1959 - VI ZR 42/58 - entschiedenen Fall, wo der Senat es verneint hat, daß ein Bankier, der mit einem Angestellten im Kraftwagen zu einer geschäftlichen Besprechung fährt und als Fahrer

des Wagens einen Unfall verursacht, damit eine Aufmerksamkeit verletzt, zu der er vermöge seines Berufes besonders verpflichtet ist. Ebenso wenig aber wie in jenem Falle kann auch im vorliegenden Falle das Fahren des Kraftfahrzeugs selbst zur Berufstätigkeit des Beklagten hinzugerechnet werden. Denn der Beklagte hatte das Fahrzeug, das im übrigen lediglich ein einfaches Kombifahrzeug und kein Spezialfahrzeug war, nur als Mittel zur Erreichung seiner Arbeitsstelle verwendet.

Hat demnach der Beklagte auf der Unfallfahrt keine aus seinem Beruf sich ergebende typische Pflicht vernachlässigt, wie § 903 RVO a.F. es voraussetzt, so müssen die Klageansprüche scheitern. Daher ist auf die Revision des Beklagten das die Klage abweisende Urteil des Landgerichts wieder herzustellen.

Die Kosten der Rechtsmittelverfahren waren nach
§§ 91, 97 ZPO der Klägerin aufzuerlegen.

Engels

Hanebeck

Dr. Hauf

Heinr. Meyer

Dr. Nüßgens